



Jahrgang 46

Freitag, den 16.03.2018

Ausgabe 11/2018

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



WENN ES ROSEN SIND WERDEN SIE BLÜHEN

Büchner, Weidig & die deutsche Revolution

Freitag
23.3.
19:30 Uhr

büchnerbühne.de

Kirchstraße 16
61560 Riedstadt - Leeheim
06158 18854
info@buechnerbuehne.de



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum 1. Mai 2018 für das Freibad Goddelau eine

Fachkraft für Bäderbetriebe

in Teilzeit (19,5 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen. Eine Stellenbesetzung ist einerseits ausschließlich während der Badesaison im Rahmen eines Jahresarbeitszeitkontos möglich. Alternativ dazu kann eine Einstellung auch ganzjährig erfolgen. In einem solchen Falle soll der Einsatz außerhalb der Badesaison und deren Vor- und Nachbereitung im städtischen Bauhof erfolgen. Die dortige Beschäftigung schließt eine Beteiligung am Winterdienst (inklusive Rufbereitschaft) mit ein.

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe
- Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der Technik
- aktuelles deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber inkl. HLW und Erster-Hilfe-Ausbildung
- Bereitschaft zur Schichtarbeit, auch an Wochenenden und Feiertagen
- hohe Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- eigenverantwortliche Arbeitsweise und hohe Eigenmotivation
- hohe Kunden- und Dienstleistungsorientierung
- gute Umgangsformen sowie offenes und sicheres Auftreten
- selbständige und umsichtige Arbeitsplanung und strukturierte Arbeitsweise
- Führerschein Klasse B
- gute EDV-Grundkenntnisse
- Bereitschaft zu Fortbildungen

Aufgabenschwerpunkte:

- Beaufsichtigung und Absichern des Badebetriebes
- Bedienung, Pflege und Überwachung der bädertechnischen Einrichtung
- Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Kassentätigkeit (S-&B-System)
- Gärtnerische Pflege der Außenanlage des Freibades
- Durchführung und Teilnahme bei Animationen und Veranstaltungen

Wir bieten:

- Bezahlung nach Entgeltgruppe 5 TVöD
- Fortbildungsmöglichkeiten
- die im öffentlichen Dienst üblichen Vergünstigungen (Bezahlung der anfallenden Überstunden, Zusatzversorgung)

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir **bis spätestens 29. März 2018** einzureichen.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur auf Wunsch, sofern ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Falls Sie Ihre Bewerbung bei E-Mail einreichen möchten, nutzen Sie bitte ausschließlich folgende Mailanschrift: a.henze@riedstadt.de. Bei Rückfragen steht der Bäderbetriebsleiter Uwe Tresch (Telefon 0176 99515818 oder 06158 181-243) gerne zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Riedstadt

**-Personalservice-
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt**

Vereinfachtes Umlegungsverfahren „Beim alten Dornheimer Weg“ in Riedstadt / Wolfskehlen

Der Magistrat der Stadt Riedstadt als Umlegungsstelle

Bekanntmachung

In der vereinfachten Umlegung „Beim alten Dornheimer Weg“ der Stadt Riedstadt wird nach § 83 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 06.03.2018 am 15.03.2018 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen. Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Riedstadt – Umlegestelle – Rathausplatz 1 in 64560 Riedstadt – schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Riedstadt, den 16. März 2018

Magistrat der Stadt Riedstadt

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 25. Januar 2018, die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 29. Januar 2018 sowie die Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 30. Januar 2018 liegen vom 19. bis 23. März 2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Redaktionsschlussvorverlegung

in KW 13

von Mittwoch, 28.03.2018

auf Dienstag, 27.03.2018

12 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien,
Redaktion

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
Verlagsleiter
Anzeigen: Thomas Blees,
Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

